

Erläuterungen zur Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 26.01.2023

Zu § 1 Abs. 2 Satz 2

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass Schüler, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Sozialgesetzbuch III erhalten, keinen Anspruch auf Bezuschussung bzw. Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben.

Zu § 1 Abs. 4

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist bei minderjährigen Schülern in der Regel der melderechtliche Hauptwohnsitz des Personensorgeberechtigten. Ein eigenständiger Hauptwohnsitz des volljährigen Schülers kann aber auch durch freie Entscheidung begründet werden.

Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach § 22 Abs. 2 BMG, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

Zu § 1 Abs. 5 a) und b)

Diese Vorschrift begrenzt die Pflicht zur Kostenerstattung für Fahrten zu Schulen, die innerhalb Baden-Württembergs liegen. Fahrtkosten zu Schulen außerhalb Baden-Württembergs werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. In Baden-Württemberg muss eine entsprechende öffentliche Schule vorhanden sein.
2. Die Schule außerhalb Baden-Württembergs muss verkehrsmäßig günstiger zu erreichen sein.

Dies bedeutet, dass Fahrtkosten zu Schulen eines bestimmten Typs, der in Baden-Württemberg nicht vorhanden ist, nicht zu bezuschussen bzw. zu erstatten sind.

Etwas anderes gilt nur für die Fachklassen im beruflichen Schulwesen. Hier können die Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde einer Berufsschule zugewiesen werden, die außerhalb Baden-Württembergs liegt (siehe § 79 Abs. 3 SchG). In diesen Fällen sind die Kosten für die Fahrten zu den Berufsschulen, die außerhalb Baden-Württembergs liegen, zu bezuschussen bzw. zu erstatten.

Zu § 1 Abs. 5 c)

Die Schulaufsichtsbehörde überprüft im Einzelfall, ob der Schüler die für ihn geeignete nächstgelegene Schule besucht.

Zu § 2 Abs. 1

Zu außerhalb der Schule gelegenen Unterrichtsstätten zählen insbesondere Sportstätten und Schwimmhallen.

Bei der integrativen Beschulung behinderter Schüler können zusätzliche Stütz- und Fördermaßnahmen durch die Schule angeordnet werden.

Da nach Aussagen des Kultusministeriums Stütz- und Förderunterricht stundenplanmäßiger Unterricht ist, sind auch zusätzliche Beförderungskosten, die durch die Teilnahme am Unterricht entstehen, grundsätzlich erstattungsfähig.

Die Beförderungskosten, die durch Teilnahme an Leseintensivmaßnahmen bzw. Rechenintensivmaßnahmen oder ähnlichen Maßnahmen entstehen, sind nicht erstattungsfähig, da es sich hierbei nicht um verpflichtende Maßnahmen handelt.

Zu § 3 Abs. 1 d)

Diese Regelung betrifft die Berufsschüler mit Blockunterricht oder Teilzeitunterricht.

Zu § 3 Abs. 4 a)

Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt nach Anhörung der zuständigen Polizeibehörde.

Zu § 3 a)

Die durch Schulbezirkswechsel entstehenden zusätzlichen Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet, dies bedeutet, dass die bis zum Schulwechsel gezahlten Schülerbeförderungskosten weiterhin übernommen werden, darüber hinaus entstehende Fahrtkosten werden nicht übernommen.

Zu § 4 Abs. 1

Begriff "Wohnung" siehe Erläuterung zu § 1 Abs. 4.

Zu § 4 Abs. 2

Die Regelung für Wochenendheimfahrten gilt unabhängig von der Form der Heimunterbringung (Heimsonderschule oder Schule am Heim) und unabhängig von der Kostenträgerschaft (z.B. Sozialhilfe oder Jugendhilfe) für den Heimaufenthalt.

Zu § 5 Abs. 1

Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach dieser Vorschrift nur dann erstattet, wenn die Beförderung in speziell angemieteten Schülerfahrzeugen erfolgt. Angemietete Schülerfahrzeuge kommen nur dann zum Einsatz wenn keine öffentlichen Schülerfahrzeuge genutzt werden können.

Zu § 6 Abs 1 a) und Abs 2

Die genannten Schüler müssen die ihnen entstandenen Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen **Landesweit gültigen Jugendticket** -Tarifes selbst tragen.

Die Landwirtschaftliche Berufsschule in Vollzeitform (Blockunterricht an drei Tagen der Woche) wird analog zu den Landesfachklassen behandelt.

Zu § 6 Abs. 2

Im freigestellten Schülerverkehr nehmen Hauptschüler, Werkrealschüler und Sonderschüler (in den der Hauptschulen entsprechenden Klassen, d.h. ab 5. Schulbesuchsjahr) am Eigenanteilsverfahren teil, um eine Gleichbehandlung der mit ÖPNV beförderten Schüler zu gewährleisten.

Die Regelung der Eigenanteilsverpflichtung ab dem 5. Schulbesuchsjahr bezieht sich auf die Struktur der SBBZ bei der die Kinder in Grundstufe, Hauptstufe und Berufsschulstufen eingeteilt sind.

Die Eigenanteile müssen nur von Oktober bis Juli (10 Monate) eines Schuljahres entrichtet werden.

Zu § 7 Abs. 1

Die im Haushalt lebenden Pflegekinder sind in diesem Fall nicht den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Das Pflegegeld für Pflegekinder stellt den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen an Lebensunterhalt, insbesondere für Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung, sicher. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, dass für Pflegekinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Fall die Fahrtkosten zu entrichten sind.

Kinderreichen Familien soll durch den Besuch von Schulen in verschiedenen Stadt- bzw. Landkreisen kein Nachteil erwachsen. Zu Gunsten einer finanziellen Entlastung solcher Familien sind familienfreundliche Lösungen anzustreben (z.B. durch anteilige Übernahme von Fahrtkosten).

Zu § 7 Absatz 1 Satz 3

Anzurechnen sind die Kinder, die in eine gem. § 6 genannte Schule gehen und die Mindestentfernung gem. § 3 erfüllen. Außerdem darf bei keinem der Kinder ein Schulbezirkswechsel gem. § 3a vorliegen. Bei Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Karlsruhe müssen die Voraussetzungen zur 3.-Kind-Befreiung nach der Satzung des jeweiligen Schulträgers vorliegen. Besteht ein Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) können die Kinder der Anspruchsberechtigten bei der 3.- Kind-Befreiung nicht mitgezählt werden.

Zu § 8 Abs. 1

Durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets ist ein Erlass von der Entrichtung der Beförderungskosten nach dieser Satzung nur in solchen Fällen möglich, in denen kein Anspruch auf Leistungen nach dem BuT besteht. Der Landkreis Karlsruhe erstattet Empfängern von Wohngeld bzw. den zuständigen Schulträgern maximal die Hälfte der notwendigen Beförderungskosten. Bei Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz ist generell kein Erlass möglich.

Zu § 8 Abs. 2

Bei Anträgen auf Weiterbewilligung des Erlasses sind die entsprechenden Unterlagen binnen eines Monats nach Ende der Befreiung einzureichen. Andernfalls erfolgt eine Weiterbewilligung erst ab Eingang der genannten Unterlagen.

Zu § 9 Abs. 2

Satz 2 wurde zusätzlich aufgenommen, um die Möglichkeit zu haben, von der Rangfolge der Verkehrsmittel abzuweichen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht werden kann. In ländlichen Gebieten ist es durchaus denkbar, dass es wirtschaftlicher und billiger ist, ein Privat-Kfz für die Beförderung eines Schülers einzusetzen als ein Schülerfahrzeug eine längere Stichfahrt machen zu lassen.

Zu § 10 Abs. 1

Da eine Finanzierung zusätzlicher Einsätze mit Privat-Pkw nicht gewollt ist und nach dem ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert werden soll, wurde die Benutzung auf öffentliche Verkehrsmittel beschränkt.

Zu § 11 Abs. 1

Die Gehzeiten von und zur Haltstelle sind nicht auf die Wartezeit anzurechnen.

Zu § 11 Abs. 3

Abs. 3 ist angefügt worden, um klarzustellen, dass die Wartezeitregelung bei Fahrten zwischen Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort sowie bei Berufsschülern großzügiger gehandhabt werden kann, da bei den größeren Entfernungen, die in diesen Fällen regelmäßig zurückgelegt werden, das Verkehrsangebot begrenzte Wartezeiten wie in Abs. 1 nicht zulässt.

Zu § 13 Abs. 1

Die Einrichtung von Sammelhaltstellen dient der Verkürzung der Beförderungszeit und einer wirtschaftlicheren Durchführung der Beförderungsleistung. Der Weg zur Haltestelle muss für den Schüler unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar sein.

Satz 3 soll verdeutlichen, dass eine Wegstrecke von der Wohnung zur Haltestelle bis zu einem Kilometer für Sonderschüler und Kinder der Schulkindergärten zumutbar ist.

Zu § 13 Abs. 2

Bei der Mitnahme von Fahrgästen in Schülerfahrzeugen, die nicht Schüler sind, ist der volle Tarif vom vereinbarten Entgelt abzusetzen.

Zu § 14 Abs. 1

Bei Fahrgemeinschaften ist jeweils nur einmal ein Eigenanteil abzusetzen. Von den mitfahrenden Schülern soll der Fahrer selbst eine angemessene Kostenbeteiligung geltend machen.

Zu § 14 Abs. 2

Bei der Genehmigung des Einsatzes von privaten Kraftfahrzeugen bei erwachsenen Schülern ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Zu § 17 Abs. 1

Wesentlich billiger sind Einzelfahrscheine dann, wenn der monatliche Gesamtbetrag 75 % und weniger als der Preis einer Schülermonatskarte ausmacht.

Zu § 19 Abs. 1

Da die Anträge zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus schulorganisatorischen Gründen (Stundenplan ist teilweise noch nicht endgültig aufgestellt, Klasseneinteilung noch nicht abschließend geregelt etc.) nicht vor Beginn der Beförderung eingereicht werden können, ist in Satz 2 eine Ausschlussfrist für den Schüler von 2 Wochen aufgenommen worden.

Zu § 19 Abs. 2

Die Ausschlussfrist für den Schulträger, der die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beim Landkreis zu beantragen hat, beträgt 3 Monate ab Beförderungsbeginn. Versäumt der Schulträger diese Frist, so verliert nicht der Schüler, sondern der Schulträger den Erstattungsanspruch gegenüber dem Landkreis. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der formalen und materiellen Erstattungsvoraussetzungen der Schulträger selbst dem Schüler die Beförderungskosten zu bezuschussen bzw. zu erstatten hat.

Zu § 20 Abs. 2

Wenn der Schulträger die ihm entstandenen Beförderungskosten für ein Schuljahr nicht bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, abrechnet, verliert er seinen Anspruch auf Bezuschussung bzw. Kostenerstattung.

Zu § 22 Abs. 2

Es ist hier klargestellt, dass die Bezuschussung bzw. Erstattung der nachgewiesenen Beförderungskosten beim Schulträger zu beantragen ist. Voraussetzung für die Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen ist, dass z.B. der Einsatz eines Privat-Kfz genehmigt wurde (§ 19). Die in § 22 genannten Ausschlussfristen gelten nur für das Kostenerstattungsverfahren, nicht für das Genehmigungsverfahren. Für den Schulträger selbst gilt hinsichtlich der Kostenerstattung die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Ausschlussfrist (15.12.).

Karlsruhe, den 26.01.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Benz', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Benz
Amtsleiter